

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten , www.gleichstellung-sh.de

An die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2298

Mein Zeichen

Ihr Schreiben vom
21.März 2011

Ihre Ansprechpartnerin
Britta Rudolph

Datum
18.04.2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz – MFG)

Sehr geehrter Herr Schröder,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gerne nimmt die LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten in Schleswig-Holstein aus gleichstellungspolitischer Sicht Stellung zu einzelnen Aspekten der vorliegenden Gesetzentwürfe und Anträge.

Vorrang privater Leistungserbringung

Als Gleichstellungsbeauftragte begleiten wir seit vielen Jahren Outsourcing-Pläne und Auftragsvergaben an die freie Wirtschaft kritisch. Beispielhaft sei hier die Gebäudereinigung genannt, ein überwiegend von Frauen dominiertes Tätigkeitsfeld. Der LRH weist in Prüfbemerkungen regelmäßig auf Einsparpotenzial durch eine Privatisierung hin. Viele Kommunen sind dieser Empfehlung gefolgt – nicht alle mit positiven Erfahrungen belohnt worden. Es gilt ohne Frage besonders im öffentlichen Dienst, die Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Diese besteht aber eben aus mehr als den zahlenmäßig leicht erfassbaren Ausgaben für das Entgelt. Es ist vielmehr die Bilanz aus Investition und Arbeitsergebnis. Die entsprechende Passage des §7 des Bremischen Gesetzes zur Mittelstandsförderung entspricht dieser Position: „Die öffentliche Hand und deren Gesellschaften sollen, vorbehaltlich spezifischer Regelungen, wirtschaftliche Leistungen dann erbringen, wenn sie diese unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit besser oder wirtschaftlicher als private Unternehmen erfüllen können. Ein Privatisierungsgebot öffentlicher Leistungserbringung besteht nicht.“

Gender Mainstreaming

Die in § 5 (3) des Entwurfes der Landesregierung gefundene Formulierung zum Gender Mainstreaming könnte eindeutiger gefasst werden. Übertragbar wäre die Passage aus den ZPA-Richtlinien: „ Das Gender Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d.h. bei Planung, Durchführung und Begleitung der Förderung sind deren Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.“

Frauenförderung bei Existenzgründungen

Ebenfalls etwas unglücklich formuliert ist der Satz 3 in § 8 (1) des Entwurfes der Landesregierung: „Bei der Förderung von Existenzgründungen sind die besondere Situation und die spezifischen Problemlagen von Frauen zu berücksichtigen.“ Frauen haben seltener Problemlagen als vielmehr Bedingungen, die sich von denen der Männer unterscheiden, auf die wiederum die meisten Angebote zugeschnitten sind. Dem ist Rechnung zu tragen. Die Begrenzung auf die Existenzgründung ist bei der Überschrift nicht nachvollziehbar. Wir schlagen vor: „Die Existenzgründung und Betriebsübernahme von Frauen ist durch zielgruppenspezifische Angebote zu unterstützen.“

Aufnahme sozialer und weiterer Kriterien bei der Auftragsvergabe

Die in den Entwürfen der SPD und Bündnis 90 / Die Grünen aufgenommenen Kernarbeitsnormen der ILO halten wir für sinnvoll. Hier handelt es sich weniger um eine Wiederholung bekannter Vereinbarungen als um eine nachdrückliche Positionierung des Gesetzgebers. Dass die Umsetzung des Übereinkommens Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit seit 1951 in der Bundesrepublik noch aussteht, zeigte u.a. die Berichterstattung zum diesjährigen Equal Pay Day.

Das im § 17 (3) des SPD-Entwurfes verankerte Entscheidungskriterium „Chancengleichheit bei Frauen und Männern im Beruf“ bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten begrüßen wir ausdrücklich. Im Gutachten „Diskriminierungsschutz im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe“, das im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2008 von Prof. Dr. Susanne Baer und Ipek Ölcüm vorgelegt wurde, heißt es: „Das Vergaberecht ist für den Gesetzgeber eine politisch und auch symbolisch und damit rechtskulturell wichtige Chance. So könnte hier der Nachweis geführt werden, dass Wirtschaftlichkeit und Chancengleichheit nicht kollidieren, sondern sich wechselseitig zumindest ergänzen oder sogar bedingen.“ (http://www.berlin.de/imperia/md/content/lb_ads/lads_gutachten_vergabe.pdf?start&ts=1302522542&file=lads_gutachten_vergabe.pdf; Seite 5). Diese Chance sollte genutzt werden.

Wichtig ist uns, für die Umsetzung ein transparentes und einfaches Feststellungsverfahren zu vereinbaren. Das vorliegende Gesetz dient der Entlastung der KMU. Den Unternehmen könnte ein Leitfaden zur Verfügung gestellt werden, der eine Ausweisung der geforderten Maßnahmen zur Chancengleichheit erleichtert. Kriterien wären z.B. die nachgewiesene Umsetzung der §§ 11 und 12 AGG, d.h. Einhaltung der Vorgaben zu Ausschreibungen und Erfüllung der Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers. Geeignet wären auch nachgewiesene Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Männer und Frauen.

Mindestlohn und Tariftreueerklärung

Auf der 20. Bundeskonferenz der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Mai 2010 wurde beschlossen, die Bundesregierung zur Einführung gesetzlicher Mindestlöhne in allen Branchen aufzufordern. Eine Tariftreueerklärung, die über die Tariftreueverpflichtung gemäß Arbeitnehmerentsendegesetz hinausgeht, würde dem Schutz der Beschäftigten vor Billiganbietern aus dem Ausland zusätzlich dienen und die Chance von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf eine Existenzsicherung durch Arbeit erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen



Für die LAG
Britta Rudolph